

## **Richtlinie zur Gewährung pauschalierter Fördermittel für Investitionen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach der VwV Kita-Investitionen ab 2010**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.12.2009 zur Vergabe von Mitteln des Bundes und des Freistaates Sachsen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie der komplementären Landkreismittel auf der Grundlage der VwV Kita-Investitionen in der jeweils gültigen Fassung folgende Förderkriterien beschlossen:

1. Der Vergabe der vom Bund bzw. vom Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellten und vom Landkreis ergänzten Fördermitteln geht die regionale Abstimmung lokaler Förderschwerpunkte mit den betroffenen Gemeinden und Trägern voraus. Dazu legt das Landratsamt Planungsregionen fest, in denen die Förderschwerpunkte für die Jahre 2010 bis 2013 vereinbart werden und übergibt entsprechende Orientierungszahlen entsprechend der dort wohnhaften bzw. betreuten Kinder.
2. Förderfähig sind ausschließlich Kindertageseinrichtungen nach dem SächsKitaG, die im Bedarfsplan des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge festgeschrieben sind bzw. deren Aufnahme verbindlich bestätigt ist.
3. Vorrangig werden Maßnahmen gefördert, die
  - den Bestand der Betriebserlaubnis absichern (dazu zählt u. a. die Beseitigung behördlicher Auflagen) oder
  - der Anpassung der Kapazitäten gemäß der Prognose der Kita-Bedarfsplanung und der Sicherung von Standards dienen sowie
  - entsprechend dem Bedarf neue Plätze schaffen.

Im Wirkungszeitraum der VwV KommInfra 2009 auf die VwV Kita-Investitionen im Jahr 2010 werden vorrangig solche Vorhaben gefördert, die bereits 2009 begonnen wurden oder aufgrund ihres Umfangs 2011 ff. fortgeführt werden sollen. (Nachrangig ist die Förderung von Verschönerungen und Ausstattungen, sofern sie nicht mit den o. g. Kriterien verbunden sind.)

4. Planungskosten werden in Höhe von max. 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert, soweit die Maßnahme tatsächlich zur Bauausführung kommt (nicht gefördert werden Planungs- und Vergleichsstudien allgemeiner Art).
5. Die Anschaffung von Büro-Technik sowie von Materialien zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit wird nicht gefördert.
6. Förderfähig sind Vorhaben grundsätzlich ab einer Höhe von 10.000,00 € zuwendungsfähiger Gesamtausgaben. Für Kindertagespflegestellen beträgt die Wertgrenze 400,00 €. Ausnahmen sind zulässig bei Einrichtungen freier Träger unter 20 Plätzen bzw. bei Ausstattungen.

Gleichzeitig hat der Kreistag den Beschluss 2008/4/0156 vom 23.01.2008 „Prinzipien über die Vergabe von Bundes- und Landesmitteln des Freistaates Sachsen zur Förderung der Errichtung, Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen“ aus dem Altkreis Sächsische Schweiz aufgehoben.

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2010 in Kraft.